



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. März 1996

Nummer 17

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20051	8. 1. 1996	RdErl. d. Innenministeriums Neuorganisation der Bereitschaftspolizei des Landes Nordrhein-Westfalen	413
203034	12. 2. 1996	RdErl. d. Finanzministeriums Dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Regierungshauptkassen sowie der als Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds eingesetzten Beamten	414
203034	14. 2. 1996	RdErl. d. Innenministeriums Berichtigung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Innenministeriums.	414
2160	21. 2. 1996	Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – ISB e. V. (Individuelle Schwerbehindertenbetreuung) –	414
2160	21. 2. 1996	Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Kath. Jugendwerke in der Region Remscheid und Solingen e. V., Remscheid –	414
223	23. 2. 1993	Gem. RdErl. d. Kultusministeriums u. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Vorsorgeuntersuchungen für Schülerinnen und Schüler mit zeitlich vermehrtem Sportunterricht . .	414
2370	2. 2. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Verwaltungsvorschriften zum Zweiten Wohnungsbaugesetz – VV – II. WoBauG –	415
2371	9. 2. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Anerkennung als Kleinsiedlung, Nutzung der Landzulage	415
2371	9. 2. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Förderung des sozialen Wohnungsbaues; a) Verwaltungskosten für Kaufeigenheime und Trägerkleinsiedlungen nach der Eigentumsübertragung b) Heimstättengebühr	415
764	12. 2. 1996	RdErl. d. Finanzministeriums Konditionen im Einlagen- und Kreditgeschäft für die Mitglieder der Sparkassenorgane und die Dienstkräfte der Sparkassen	415
764	12. 2. 1996	RdErl. d. Finanzministeriums Prüfung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen	415

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
22. 2. 1996	Bek. - Honorarkonsul der Republik Kasachstan, Düsseldorf	416
	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	
19. 2. 1996	RdErl. - Verzeichnis der Untersuchungsstelle nach § 3 Abs. 5 und 6 Klärschlammverordnung (AbfKlärV)	416
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
14. 2. 1996	Bek. - Durchführung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG); Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmer in die Berufsbildungsausschüsse der Ärztekammern, Zahnärztekammern und Apothekerkammern in Nordrhein-Westfalen gemäß § 56 Abs. 2 BBiG	417
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 9 v. 12. 2. 1996.	418
	Nr. 10 v. 16. 2. 1996.	418

I.

20051

Neuorganisation der Bereitschaftspolizei des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministeriums v. 8. 1. 1996 -
IV C 2/A 1 - 06/0304

1 Organisation, Stärke/Gliederung

- 1.1 Die Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen (neu) umfaßt
- 18 Einsatzhundertschaften (EHu)
 - 3 Technische Einsatzeinheiten (TEE)
 - 3 Führungsgruppen Bereitschaftspolizei (FüGrBP)

in folgenden Kreispolizeibehörden:

Bezirksregierung Arnsberg

PP Bochum 2 EHu, 1 TEE, 1 FüGrBP
PP Dortmund 1 EHu

Bezirksregierung Detmold

PP Bielefeld 1 EHu

Bezirksregierung Düsseldorf

PP Düsseldorf 1 EHu
PP Duisburg 1 EHu
PP Essen 1 EHu
PP Mönchengladbach 1 EHu
PP Wuppertal 2 EHu, 1 TEE, 1 FüGrBP

Bezirksregierung Köln

PP Aachen 1 EHu
PP Bonn 2 EHu
PP Köln 2 EHu, 1 TEE, 1 FüGrBP

Bezirksregierung Münster

PP Gelsenkirchen 1 EHu
PP Münster 1 EHu
PP Recklinghausen 1 EHu

- 1.2 EHu und ggf. TEE sowie die bisher in den Unterabteilungen Polizeisonderdienste zusammengefaßten Organisationseinheiten bilden in den o.a. Kreispolizeibehörden die Unterabteilung „Bereitschaftspolizei/Polizeisonderdienste“ (UA BP/PSD).

Die Führungsgruppen werden anlaßbezogen aus dem Personal der Führungsstellen der UA BP/PSD gebildet.

- 1.3 Grundlage für Gliederung und Stärke der Bereitschaftspolizei ist der Organisations- und Gliederungsplan für die Bereitschaftspolizeien der Länder.

2 Aufgaben

2.1 Aufgaben der Bereitschaftspolizei

Vorrangige Aufgaben der Bereitschaftspolizei sind

- die Bewältigung von Lagen aus besonderem Anlaß einschließlich der Gefahrenlagen nach den Artikeln 35 Abs. 3, 91 Abs. 2 und 115f GG,
- die Unterstützung anderer Länder bei der Bewältigung der Lagen aus besonderem Anlaß einschließlich der Gefahrenlagen nach den Artikeln 35 Abs. 3 und 91 Abs. 2 GG und
- die Unterstützung des polizeilichen Einzeldienstes, insbesondere durch Schwerpunkteinsätze zur Kriminalitäts- und Verkehrsunfallbekämpfung (Stärkung der sichtbaren Präsenz, Maßnahmen gegen Wohnungseinbrüche u. ä. Projekte).

In den TEE sind Spezialkräfte und -mittel zusammengefaßt. Die Kräfte stehen auch für eine andere Einsatzverwendung zur Verfügung, wenn das Spezialgerät nicht oder nur zum Teil benötigt wird. Die TEE sind jeweils in 3 Gruppen (IuK-Gruppe, Technische Gruppe und Wasserwerfer-/Sonderwagen-Gruppe) gegliedert, die selbständig und voneinander unabhängig eingesetzt werden können. Kräfte der TEE werden als Gesa-Kader fortgebildet und eingesetzt.

Die FüGrBP ist Führungsorgan für den gemeinsamen Einsatz mehrerer Einsatzeinheiten.

2.2 Aufgaben der Bezirksregierungen

Die Bezirksregierungen erfassen in täglich zu aktualisierenden Lagebildern Dienstpläne, Verfügbarkeit, aktuelle und geplante Einsätze sowie voraussichtliche Einsatzeinheiten der Bereitschaftspolizei.

Sie regeln den überörtlichen Einsatz der Bereitschaftspolizei innerhalb ihres Bezirks bei besonderen Anlässen und zur Unterstützung bei der Kriminalitäts- und Verkehrsunfallbekämpfung.

Für Einsatzmaßnahmen zur Kriminalitäts- und Verkehrsunfallbekämpfung steht die Bereitschaftspolizei grundsätzlich der KPB entsprechend ihrer Belastung mit Straftaten und Verkehrsunfällen zur Verfügung.

3 Personal

- 3.1 Voraussetzungen für eine Verwendung in der Bereitschaftspolizei sind das Bestehen der ersten oder zweiten Fachprüfung und eine mindestens einjährige Verwendung im Wachdienst. Ausgenommen von der Mindestverwendungsdauer im Wachdienst sind Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die bereits in einer Einsatzeinheit verwandt werden.

- 3.2 Beamtinnen/Beamte für die Bereitschaftspolizei werden den Behörden unabhängig von den Kräften für die allgemeine polizeiliche Aufgabenbewältigung zugewiesen.

Während der Zugehörigkeit zur Bereitschaftspolizei (in der Regel drei Jahre) dürfen die Beamtinnen/Beamten anderen Dienststellen nur für konkrete Einsatzmaßnahmen unterstellt werden. Bei Maßnahmen zur Kriminalitäts- und Verkehrsunfallbekämpfung müssen sie für Einsätze aus besonderem Anlaß verfügbar bleiben.

- 3.3 Der Anteil an eingeschränkt verwendungsfähigen, dienstunfähigen und aus anderen Gründen zur Dienstleistung nicht zur Verfügung stehenden Beamtinnen/Beamten darf in der Bereitschaftspolizei nicht größer sein als im Durchschnitt der Behörde.

Bei Einsätzen aus besonderem Anlaß ist eine Mindestdienststärke von 10 Beamten pro Gruppe (ohne Kraftfahrer) zu gewährleisten.

- 3.4 Die körperliche Leistungsfähigkeit der Beamtinnen/Beamten muß den Anforderungen des Einsatzes aus besonderem Anlaß entsprechen. Gruppenbeamtinnen/-beamte sollen deshalb nicht älter als 42 Jahre, Führungskräfte nicht älter als 48 Jahre sein. Für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die bereits in einer Einsatzeinheit verwandt werden, können Ausnahmen zugelassen werden.

4 Ausstattung

Die Ausstattung der Bereitschaftspolizei erfolgt auf der Grundlage der Ausstattungsnachweisung (AN), die die Länder und der Bund gemeinsam erarbeitet haben.

5 Detailregelungen

Einzelheiten zu

- Personalmaßnahmen
 - Einsatzkoordinierung
 - Fortbildung
 - Ausstattung
 - Unterbringung
 - Versorgung im Einsatz
- werden gesondert geregelt.

6 Umsetzung

Die Neuorganisation der Bereitschaftspolizei erfolgt zum 1. April 1996.

7 Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse treten mit Ablauf des 31. 3. 1996 außer Kraft:

RdErl. v. 25. 2. 1980 - IV C 3/C 2 - 0340/1 - (SMBL. NW. 2053)

RdErl. v. 31. 8. 1981 (SMBL. NW. 20530)

RdErl. v. 31. 7. 1990 (n.v.) - IV C 3/C 2 - 0340 -

RdErl. v. 19. 11. 1991 (n.v.) - IV C 2 - 6100 -

- MBL. NW. 1996 S. 413.

203034

**Dienstliche Beurteilung
der Beamtinnen und Beamten
der Regierungshauptkassen
sowie der als Vertreter der Interessen
des Ausgleichsfonds eingesetzten Beamten**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 12. 2. 1996 -
I D 3 - 0400 - 22.0
P 1154 - 1 - III C 1

Mein RdErl. v. 29. 11. 1991 (SMBL. NW. 203034) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Regierungshauptkassen sowie der als Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds eingesetzten Beamten.

2. Nummer 1, Nummer 2 und der Schlußsatz des RdErl. werden wie folgt ersetzt:

Die mit RdErl. d. Innenministeriums v. 9. 11. 1995 (SMBL. NW. 203034) veröffentlichten Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Innenministeriums sind auf die Beamtinnen und Beamten der Regierungshauptkassen sowie auf die als Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds eingesetzten Beamten anzuwenden.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

3. Im Einvernehmen mit dem Innenministerium und der Präsidentin des Landesrechnungshofs.

- MBL. NW. 1996 S. 414.

203034

**Berichtigung
der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung
der Beamtinnen und Beamten
im Geschäftsbereich des Innenministeriums**

RdErl. d. Innenministeriums v. 14. 2. 1996 -
II A 1 - 1.39.51 - 1/96 -

Es wird gebeten, in der Anlage 1 zum RdErl. d. Innenministeriums v. 9. 11. 1995 (MBL. NW. 1995 S. 1668) folgende Berichtigungen vorzunehmen:

1. In der Erläuterung der Aufgabenbeschreibung (dritte Seite der Anlage) muß der 2. Halbsatz wie folgt lauten: „dabei soll der besondere Bezug zu den zu beurteilenden Leistungsmerkmalen deutlich werden.“
2. In der Fußnote unter Nummer 4 der Leistungsbeurteilung (vierte Seite der Anlage) ist der Punktwert 1 wie folgt zu fassen:
„entspricht nicht den Anforderungen = 1 Punkt“.
3. Im Kopf der Endbeurteilung (neunte Seite der Anlage) ist das Wort „Erstbeurteilerin“ durch das Wort „Endbeurteilerin“ zu ersetzen.
4. In die Endbeurteilung (neunte Seite der Anlage) ist nach dem Wort „Gesamturteil“ das Zeichen „*)“ und am Seitenende folgende Fußnote einzufügen:
„*) Bei Beurteilungen während der Probezeit (Nr. 4.1 BRL) ist anstelle des Gesamturteils eine Feststellung i. S. von Nr. 11.3.1 BRL zu treffen.“

- MBL. NW. 1996 S. 414.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

- ISB e.V. (Individuelle Schwerbehindertenbetreuung -
Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 21. 2. 1996

Der Landesjugendhilfeausschuß hat in seiner Sitzung am 1. 2. 1996 den

ISB e.V. (Individuelle Schwerbehindertenbetreuung), Wuppertal

gemäß § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) vom 26. 6. 1990 (BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 5. 1993 (BGBl. I S. 637) i. V. m. § 25 AG-KJHG vom 12. 12. 1990 (GV. NW. S. 664) als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt.

Köln, den 21. Februar 1996

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Esser

- MBL. NW. 1996 S. 414.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

- Kath. Jugendwerke in der Region Remscheid
und Solingen e.V., Remscheid -

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 21. 2. 1996

Der Landesjugendhilfeausschuß hat in seiner Sitzung am 1. 2. 1996 die

Kath. Jugendwerke in der Region Remscheid und Solingen e.V., Remscheid

gemäß § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) vom 26. 6. 1990 (BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 5. 1993 (BGBl. I S. 637) i. V. m. § 25 AG-KJHG NW vom 12. 12. 1990 (GV. NW. S. 664) als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt.

Köln, den 21. Februar 1996

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Esser

- MBL. NW. 1996 S. 414.

223

**Vorsorgeuntersuchungen
für Schülerinnen und Schüler
mit zeitlich vermehrtem Sportunterricht**

Gem. RdErl. d. Kultusministeriums - IC 3.30-11/29-1441/92
u. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales -
V A 6 v. 23. 2. 1993

1. Schülerinnen und Schüler, die Sport als Neigungsschwerpunkt in der Realschule, im Wahlpflichtbereich II in der Gesamtschule und als Leistungsfach in der gymnasialen Oberstufe wählen möchten, müssen sich einer ärztlichen Vorsorgeuntersuchung unterziehen. Sie haben daher der Schulleitung vor Aufnahme in den entsprechenden Kurs eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, daß

- die Vorsorgeuntersuchung durchgeführt wurde und
- gegen die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an einem zeitlich vermehrten Sportunterricht keine Einwände bestehen.

Die Vorsorgeuntersuchung erstreckt sich u. a. auf das Skelett, die inneren Organe und das Herz-Kreislauf-System. Sie ist geeignet, Auffälligkeiten zu entdecken, die u. U. der näheren fachärztlichen Klärung zuzuführen sind.

2. Vorsorgeuntersuchungen dieser Art sind Bestandteile der von den kreisfreien Städten und Kreisen als Träger der Gesundheitsämter sicherzustellenden Schulgesundheitsfürsorge gemäß § 29 Schulverwaltungsgesetz (BASS 1-2) in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe d Allgemeine Schulordnung (BASS 12-01 Nr. 2) und § 58 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (SGV. NW. 2120). Ihre kostenlose Durchführung übernimmt der schulärztliche Dienst. Für die rechtzeitige Anmeldung beim Gesundheitsamt ist trotz der relativ kleinen dafür in Betracht kommenden Zahl von Schülerinnen und Schülern Sorge zu tragen.

Die Untersuchung kann auch durch eine niedergelassene Ärztin oder einen niedergelassenen Arzt auf Kosten der oder des Untersuchten erfolgen.

Die genannte Untersuchung ist nicht erforderlich, wenn die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler bereits im Rahmen der Mitgliedschaft in einem Sportverein sportmedizinisch untersucht worden ist und diese Untersuchung nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Ein entsprechender Nachweis ist der Schulleitung vorzulegen.

3. Der Gemeinsame Runderlaß des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 28. 6. 1982 (SMBI. NW. 223) wird aufgehoben.

- MBI. NW. 1996 S. 414.

2370

Verwaltungsvorschriften zum Zweiten Wohnungsbaugesetz - VV - II. WoBauG -

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 2. 2. 1996
- IV A 1 - 2010 - 147/96

Der RdErl. v. 7. 4. 1994 (SMBI. NW. 2370) wird aufgehoben.

- MBI. NW. 1996 S. 415.

2371

Anerkennung als Kleinsiedlung, Nutzung der Landzulage

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 9. 2. 1996 - IV B 2 - 5031 - 117/96

Der RdErl. d. Innenministers v. 22. 2. 1978 (SMBI. NW. 2371) wird wie folgt geändert:

„In Nummer 1.222 wird Satz 3 gestrichen.“

- MBI. NW. 1996 S. 415.

2371

Förderung des sozialen Wohnungsbaues;

- a) Verwaltungskosten für Kaufeigenheime und Trägerkleinsiedlungen nach der Eigentumsübertragung
b) Heimstättengebühr

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 9. 2. 1996 - IV B 2 - 500 - 133/96

Der RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 31. 1. 1967 (SMBI. NW. 2371) wird aufgehoben.

- MBI. NW. 1996 S. 415.

764

Konditionen im Einlagen- und Kreditgeschäft für die Mitglieder der Sparkassenorgane und die Dienstkräfte der Sparkassen

RdErl. d. Finanzministeriums v. 12. 2. 1996 -
SK 10 - 05 - 2.8 - III B 2

1. Den Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Kreditausschusses sowie den Hauptverwaltungsbeamten dürfen im Einlagen- und Kreditgeschäft keine günstigeren als die sonst marktüblichen Konditionen eingeräumt werden.
2. Den Vorstandmitgliedern und Dienstkräften dürfen auf der Grundlage von Richtlinien der Sparkassen- und Giroverbände Sonderkonditionen eingeräumt werden.

Der RdErl. des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 1. 4. 1975 wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

- MBI. NW. 1996 S. 415.

764

Prüfung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen

RdErl. d. Finanzministeriums v. 12. 2. 1996 -
SK 10 - 05 - 2.10 - III B 2

Für die Durchführung der Prüfung bei den Sparkassen wird aufgrund der §§ 27 Abs. 2 Satz 1, 31 Abs. 2 und 49 SpkG folgendes bestimmt:

- 1 Prüfungsdurchführung
 - 1.1 Die Sparkassen- und Giroverbände unterhalten zur Durchführung der gesetzlichen oder auf aufsichtsbehördliche Anordnung vorzunehmenden Prüfungen gemäß § 27 Abs. 2 und § 49 SpkG die notwendigen Prüfungseinrichtungen (Prüfungsstellen im Sinne des § 28 Abs. 3 KWG).
 - 1.2 Die Leiter und die stellvertretenden Leiter der Prüfungsstellen müssen öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer sein. Die Prüfungsstelle ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
 - 1.3 Die Sparkassen haben bei der Übertragung von Teilen ihres Geschäftsbetriebes und/oder ihres Rechnungswesens auf externe Stellen oder Gemeinschaftseinrichtungen zu gewährleisten, daß Prüfungen nach Maßgabe dieses Erlasses auch bei diesen Stellen durchgeführt werden können.
- 2 Arten der Prüfungen

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen und aufsichtsbehördlich angeordneten Prüfungen können die Prüfungsstellen auch ohne besonderen Anlaß sonstige Prüfungen vornehmen, z.B. Geschäftsstellen-, Geschäftssparten-, Organisations- und Kreditprüfungen; diese Prüfungen können auch unvermutet vorgenommen werden und als vorgezogene Prüfungen Teil der Jahresabschlußprüfung sein.
- 3 Durchführung der Prüfungen
 - 3.1 Die Prüfungen sind nach Maßgabe der für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

geltenden Berufsgrundsätze durchzuführen. Die hierfür vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) entwickelten Grundsätze sind zu berücksichtigen. Für das Auskunftsrecht der Prüfungsstelle gilt § 320 Abs. 2 HGB entsprechend.

- 3.2 Mit den Prüfungen ist festzustellen, ob die Geschäfte der Sparkassen im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften abgewickelt werden. Die Prüfungen sind nicht nur auf die Feststellung von Mängeln gerichtet, sondern sollen auch vorbeugend wirken und der Beratung der Sparkasse dienen.
- 3.3 Sonstige Prüfungen ohne besonderen Anlaß gemäß Nummer 2 dieses Erlasses sollen alle zwei Jahre durchgeführt werden.
- 3.4 Alle vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 KWG angeordneten Prüfungen gelten auch im Rahmen der Staatsaufsicht nach § 52 Abs. 1 KWG als angeordnet. Diese Prüfungen können anzahlmäßig auf die Prüfungen gemäß Nummer 2 dieses Erlasses angerechnet werden.

4 Inhalt der Prüfungsberichte

- 4.1 Die Prüfungsberichte sind nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung bankaufsichtsbehördlicher Verordnungen über den Inhalt von Prüfungsberichten sowie Nummer 3.1 dieses Erlasses zu erstatten.
- 4.2 Die Berichterstattung hat die Einhaltung der für Sparkassen geltenden besonderen gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften sowie die aufsichtsbehördlichen Anordnungen zu erfassen. Insbesondere ist auch zu berichten über die
 - regionale Aufgliederung des geprüften Kreditvolumens gemäß § 3 Abs. 1 und 2 SpkVO;
 - geleisteten Spenden und Zahlungen an Stiftungen;
 - Aufwendungen für den Verwaltungsrat und den Kreditausschuß;
 - Sonderkonditionen für Vorstandsmitglieder und Dienstkräfte von Sparkassen;
 - Aufwendungen für getätigte Studienreisen von Mitgliedern der Sparkassenorgane.

Soweit bankaufsichtsbehördliche Anweisungen auf Sparkassen keine Anwendung finden, bedarf es keiner Berichterstattung.

- 4.3 Die Prüfungsberichte sind von einem zeichnungsberechtigten Vertreter der Prüfungsstelle, der als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt sein muß, zu unterzeichnen.

5 Vorlage der Prüfungsberichte, Prüfungsfeststellungen

- 5.1 Werden bei der Prüfung Tatsachen bekannt, die nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen, des Sparkassenrechts oder einer aufsichtsbehördlichen Anordnung dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen sind, so müssen Abdrucke dieser Anzeigen auch der zuständigen Bezirksregierung und dem Finanzministerium zugeleitet werden.
- 5.2 Der Termin der Schlußbesprechung über die Jahresabschlußprüfung ist unverzüglich nach seiner Festlegung der Bezirksregierung und dem Finanzministerium mitzuteilen. Mindestens acht Tage vor der Schlußbesprechung ist diesen auch jeweils eine Übersicht zuzusenden, die die wesentlichen Daten zur geschäftlichen Entwicklung und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Sparkassen enthalten muß.
- 5.3 Die Bezirksregierung soll mindestens alle zwei Jahre an der Schlußbesprechung teilnehmen.
- 5.4 Für die Übersendung von Prüfungsberichten, die nicht den Jahresabschluß betreffen, ist § 27 Abs. 2 SpkG mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem vorsitzenden Mitglied des Kreditausschusses nur die Berichte über Prüfungen des Kreditgeschäftes zuzuleiten sind.
- 5.5 Bei der Prüfung von Gemeinschaftseinrichtungen oder externen Stellen treten an die Stelle der Empfänger nach 5.4 der Vorstand, die Geschäftsführung

bzw. das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsorgans der Gemeinschaftseinrichtung bzw. der externen Stelle. Bei Prüfungen von Gemeinschaftseinrichtungen ist statt der Bezirksregierung dem Finanzministerium eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes zuzuleiten.

- 5.6 Dem Finanzministerium sind eine Ausfertigung des mit dem gemäß § 322 HGB erteilten Bestätigungsvermerkes versehenen Jahresabschlusses nebst Lagebericht sowie eine Anlage zum Jahresabschluß vorzulegen.
- 5.7 Die Bezirksregierung hat die Erledigung aller wesentlichen Prüfungsfeststellungen unbeschadet der Aufsichtsfunktion des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen zu überwachen, wobei sie die zuständige Prüfungsstelle einschalten soll.

6 Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Regelungen

Dieser RdErl. gilt erstmals für das nach dem 31. 12. 1995 beginnende Geschäftsjahr. Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 11. 5. 1978 i.d.F. v. 11. 11. 1987 (SMBI. NW. 764) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

- MBl. NW. 1996 S. 415.

II.

Ministerpräsident

**Honorarkonsul
der Republik Kasachstan, Düsseldorf**
Bek. d. Ministerpräsidenten v. 22. 2. 1996 -
II B 5 - 429.3 - 2

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Kasachstan in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Eugen Warkentin am 9. 2. 1996 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen (ohne die Städte Köln und Bonn), Rheinland-Pfalz und Saarland.

Anschrift: 40667 Meerbusch, Moerser Straße 85
Telefon: (02132) 931611/2/5/7
Telefax: (02132) 931613
Sprechzeit: Mo-Fr 8.00-17.00.

- MBl. NW. 1996 S. 416.

Ministerium für Umwelt Raumordnung und Landwirtschaft

Verzeichnis der Untersuchungsstelle nach § 3 Abs. 5 und 6 Klärschlammverordnung (AbfKlärV)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 19. 2. 1996 -
IV A 2 - 890-25959

In dem mit RdErl. v. 4. 5. 1995 (MBl. NW. S. 688) veröffentlichten Verzeichnis der Untersuchungsstellen nach § 3 Abs. 5 und 6 AbfKlärV werden die unter der Gruppe III genannten Untersuchungsstellen durch die im folgenden Verzeichnis aufgeführten Stellen ersetzt:

Universität - GH - Paderborn
Angewandte Chemie, FB 13
Warburger Straße 100
33098 Paderborn

GFA
Gesellschaft für Arbeitsplatz- und
Umweltanalytik GmbH
Otto-Hahn-Straße 22
48161 Münster-Roxel

Institut für Siedlungswasserwirtschaft
der RWTH Aachen
Templergraben 5
52062 Aachen

Chemisches Laboratorium
Dr. E. Weßling GmbH
Oststraße 2
48341 Altenberge

Ökometric GmbH
Bayreuther Institut für Umweltforschung
Berneckerstraße 17-21
95448 Bayreuth

ITU – Ingenieurgesellschaft
Technischer Umweltschutz GmbH
Abt. ITU-Forschung
Kolonnenstraße 26
10829 Berlin

Ecoplan Deutschland
Institut für Umweltschutz GmbH
Niederlassung Donzdorf
Öschstraße 33
73072 Donzdorf

IUTA – Institut für Umwelttechnologie
und Umweltanalytik e.V.
Institut an der Universität – GH Duisburg
Bliersheimer Straße 60
47229 Duisburg

RWTÜV
Anlagentechnik GmbH
Langemarckstraße 20
45141 Essen

Hygiene-Institut des Ruhrgebietes
Institut für Umwelthygiene und
Umweltmedizin
Rotthausenstraße 19
45879 Gelsenkirchen

ERGO
Forschungsgesellschaft mbH
Albert-Einstein-Ring 7
22761 Hamburg

Landwirtschaftskammer Hannover
Landwirtschaftliche Untersuchungs-
und Forschungsanstalt
Finkenborner Weg 1a
31787 Hameln

Technischer Überwachungsverein
Hannover und Sachsen-Anhalt
Am TÜV 1
30519 Hannover

RWE-Energie AG
Kraftwerk Goldenberg
Hauptlaboratorium
Goldenbergstraße 2
50354 Hürth

Institut Fresenius GmbH
Labor Ingelheim
Hamburger Straße 1
55218 Ingelheim

UCL
Umwelt Control Lünen GmbH
Brunnenstraße 138
44536 Lünen

TAUW
Umwelt und Technologie GmbH
Umweltlabor Moers
Richard-Löchel-Straße 9
47441 Moers

– MBl. NW. 1996 S. 416.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Durchführung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmer in die Berufsbildungsausschüsse der Ärztekammern, Zahnärztekammern und Apothekerkammern in Nordrhein-Westfalen gemäß § 56 Abs. 2 BBiG

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 14. 2. 1996 – V B 3 – 0143

Mit Ablauf des 31. Juli 1996 endet die Dauer der
Berufung der Mitglieder der bei den Heilberufskammern
Nordrhein und Westfalen-Lippe errichteten Berufsbil-
dungsausschüsse.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des In-
nenministeriums v. 28. 4. 1970 (MBl. NW. S. 886) werden
die vorschlagsberechtigten Organisationen aufgefordert,
dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des
Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, bis spä-
testens 6 Wochen nach der Veröffentlichung dieser Be-
kanntmachung Vorschläge für die Berufung der Beauf-
tragten der Arbeitnehmer und ihrer Stellvertreter/innen
in die Berufsbildungsausschüsse der Ärztekammer Nord-
rhein, der Ärztekammer Westfalen-Lippe, der Zahnärzte-
kammer Nordrhein, der Zahnärztekammer Westfalen-
Lippe, der Apothekerkammer Nordrhein und der Apo-
thekerkammer Westfalen-Lippe jeweils getrennt einzu-
reichen.

Die Vorschläge müssen enthalten:

1. Name, Vorname (Geburtsdatum und -ort, Beruf, Ar-
beitsstätte und Anschrift), der vorgeschlagenen Per-
son, sowie die Bestätigung darüber, daß die Vorge-
schlagenen schriftlich ihre Zustimmung zur Berufung
in den Berufsbildungsausschuß erklärt haben.
2. Angabe der Mitgliederzahl der vorschlagenden Orga-
nisationen innerhalb des Landesteils Nordrhein bzw.
Westfalen-Lippe.

– MBl. NW. 1996 S. 417.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 9 v. 12. 2. 1996

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
203015	16. 1. 1996	Verordnung über die Anwendung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Staatliche Umweltverwaltung (Bereich Immissionsschutz) des Landes Nordrhein-Westfalen	78
75	2. 1. 1996	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben	82
77	18. 1. 1996	Änderung der Satzung für die Emschergenossenschaft	80
822	23. 1. 1996	Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes im Bereich der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	81
91		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028)	81
	21. 12. 1995	Satzung für das Rheinische Industriemuseum.	81

- MBl. NW. 1996 S. 418.

Nr. 10 v. 16. 2. 1996

(Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2022	26. 1. 1996	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	84
2022	26. 1. 1996	Bekanntmachung der Satzung zur Neufassung der Betriebssatzung für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.	84
2128	26. 1. 1996	Bekanntmachung über die Aufhebung der Satzung über die Behandlungs- und Pflegekosten in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	88
	26. 1. 1996	Bekanntmachung der Satzung der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus der Ausgleichsabgabe nach § 11 SchwbG an die örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1996	89

- MBl. NW. 1996 S. 418.

Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569